



Bericht und Beschlussempfehlung

des Finanzausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung des Mitbestimmungsrechts

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 20/3173](#)

Mit Plenarbeschluss vom 23. Mai 2025 ([Plenarprotokoll 20/89](#)) hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung federführend an den Finanzausschuss und mitberatend an den Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss überwiesen.

Die Ausschüsse haben schriftliche Stellungnahmen eingeholt. Der an der Beratung beteiligte Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss hat sich am 10. September 2025 mit dem Gesetzentwurf befasst, der Finanzausschuss am 6. November 2025. Zu dieser Finanzausschusssitzung haben die Fraktionen Änderungsanträge vorgelegt: Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD ([Umdruck 20/5340](#)) wurde mehrheitlich abgelehnt, der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ([Umdruck 20/5515](#)) einstimmig angenommen.

Im Einvernehmen mit dem an der Beratung beteiligten Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW bei Enthaltung der SPD, den Gesetzentwurf Drucksache 20/3173 mit den folgenden Änderungen anzunehmen; Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

1. Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Veranstaltungsformate

(1) Präsenzveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Sitzungen, Besprechungen, Versammlungen oder vergleichbaren Formate, die in physischer Anwesenheit aller Teilnehmenden an einem Ort durchgeführt werden.

(2) Digitale Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Sitzungen, Besprechungen, Versammlungen oder vergleichbaren Formate, die vollständig mittels Video- oder Audiokonferenz durchgeführt werden.

(3) Hybride Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Sitzungen, Besprechungen, Versammlungen oder vergleichbaren Formate, die teilweise in physischer Anwesenheit an einem Ort und teilweise unter Zuschaltung Teilnehmender mittels Video- oder Audiokonferenz durchgeführt werden.

(4) Digitale und hybride Veranstaltungen sind nur zulässig, wenn

1. geeignete vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind, und
2. geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Veranstaltung keine Kenntnis nehmen können.

Personen, die mittels Video- oder Audiokonferenz an digitalen oder hybriden Veranstaltungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Video-, **Bild-** oder Audioaufzeichnungen sind bei allen Veranstaltungsformaten unzulässig.

(6) Für alle Veranstaltungsformate ist soweit erforderlich Barrierefreiheit zu gewährleisten. Das kann auch ein Teilnahmerecht für Assistenzkräfte umfassen.“ ‘

2. Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Kosten des sachlichen Geschäftsbedarfes des Personals, **einschließlich Kosten** für erforderliche, in der Dienststelle üblicherweise genutzte Informations- und Kommunikationstechnik,“ ‘

3. Artikel 2 Nummer 22 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„a) Absatz 2 **erhält folgende Fassung:**

„Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben in der Dienststelle vom Tag des Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt. Der Bezirkswahlvorstand kann entscheiden, dass er abweichend von Satz 1 das Wahlausschreiben vom Tag des Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe zentral in geeigneter digitaler Form bekannt gibt.“ ‘

4. Artikel 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 2026** in Kraft.“

Christian Dirschauer
Vorsitzender